2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkwalde vom 01.01.2023

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung

- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.IS.2022), in der derzeit gültigen Fassung

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), in der derzeit gültigen Fassung

- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBI. 1 S. 54; ABI. MBJS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 wird aufgehoben und ersetzt durch die neue Anlage 1.

Artikel 2

Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 8 (1) wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

§ 9 (6) wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

(6) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

ENTWURF

2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird dafür ein Pauschalbetrag von 10 % bei der Bereinigung des Nettoeinkommens abgezogen.

3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i.H.d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Artikel 5

Die 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkwalde tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Brück, den ……

Ryll
Amtsdirektor

ENTWURF

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den …….

Ryll

Amtsdirektor

ENTWURF

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Borkwalde wurde amdurch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ……..

Ryll

Amtsdirektor

ENTWURF